

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Zahlung der Stipendien, die vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden, erfolgt durch die betreffende Schulverwaltung. Die Richtsätze über die Höhe, in welcher die Stipendien zu zahlen sind, werden durch Haushaltsanweisung den in der Verordnung genannten Schulen mitgeteilt.

(2) Die Lehrmittelbeihilfe wird entsprechend den Bedürfnissen in Form eines Lehrmittelschecks an die Teilnehmer verausgabt, der bei einer der betreffenden Schule angeschlossenen oder im Vertrag mit der Schule stehenden Buchhandlung eingelöst werden kann.

(3) Die Zahlung der unter § 3 Buchst. c und Buchst. d der Verordnung bestimmten Ausgaben erfolgt an die vom Teilnehmer bei Beginn des Lehrgangs anzugebenden Empfangsberechtigten durch die Schulverwaltung direkt.

(4) Die Fahrtkosten III. Klasse für die An- und Abreise zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Lehrganges zu einer der in der Verordnung genannten Schulen werden durch die Schulverwaltung ersetzt.

## § 2

(1) Die Errechnung der Stipendien erfolgt auf Grund der vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Richtsätze nach dem vor Delegation zum Lehrgang bezogenen Netto-Gehalt abzüglich der Kosten (Miete) für die vor dem Lehrgang innegehabte Wohnung.

(2) Teilnehmer, die mit einem gesetzlich festgelegten Betrag unterhaltspflichtig sind, haben die dafür notwendigen Unterlagen beizubringen und der Schulverwaltung vorzulegen.

## § 3

(1) Wird der Lehrgang aus Gründen, die nicht durch eigenes Verschulden des Teilnehmers hervorgerufen, unterbrochen, entscheidet das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterzahlung des Stipendiums.

(2) Auf Teilnehmer, die zu einer der in der Verordnung genannten Schulen delegiert werden und vor der Delegation kein Beschäftigungsverhältnis hatten oder aus anderen Gründen als Stipendienempfänger zu behandeln sind, findet die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) volle Anwendung auch dann, wenn die Dauer des Lehrganges sechs Monate nicht überschreitet. Der Kreis dieser Teilnehmer darf 2% der Gesamthörerzahl nicht überschreiten.

Berlin, den 10. Januar 1951

**Ministerium des Innern Ministerium der Finanzen**  
Dr. St ein ho ff I.V.: R u m p f  
Minister Staatssekretär

## Änderung

der Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien.

Vom 15. Januar 1951

§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1950 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 616) erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliches im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene und anfallende feuerfeste Altmaterial ist von den Besitzern ab 1. Februar 1951 der Deutschen Handelszentrale Steine und Erden, Außenstelle Meißen, Meißen, Dresdner Straße 50, schriftlich zu melden. Die Meldung muß Art und Menge des Materials sowie den Bergungsort oder die Stätte des Anfalles enthalten.“

Berlin, den 15. Januar 1951

**Ministerium für Schwerindustrie**  
Selbmann  
Minister  
**Staatliche Plankommission**  
**Staatssekretariat Materialversorgung**  
Kerber  
Staatssekretär

Zwölfte Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

— Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren —

Vom 25. Januar 1951

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht es, dem Wunsch der Bevölkerung auf Erweiterung des Sortiments und auf Verbesserung der Qualität bei Fleisch- und Wurstwaren Rechnung zu tragen.

Alle fleischverarbeitenden Betriebe, einschl. der Handwerksbetriebe, erhalten dadurch die Möglichkeit, in gesundem Wettbewerb ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie bestimmt:

## § 1

(1) Die Verordnung Nr. 3 vom 17. Februar 1948 über Normen des Rohstoffverbrauchs für Wursterzeugnisse und der Ausbeute der fertigen Produktion (ZVOBl. S. 95) wird hiermit aufgehoben.

(2) Die Fleischwarenfabriken und alle sonstigen fleischverarbeitenden Betriebe, einschl. Handwerksbetriebe, können Wurst- und Fleischwaren nach eigenen Rezepturen herstellen.